

Satzung über die Entschädigung der im Schulverband Nützen-Lentförhden tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H., 2014, S 129) i.V.m. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H., 2008, S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 109) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 12. November 2014 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Präambel

Die Schulverbandsversammlung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Entschädigungssatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit - bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

§ 1

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10€.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die einem Ausschuss angehören, erhalten abweichend von Abs. 1 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15€.

(3) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 10€.

(4) Der Schulverbandsvorsteher erhält einschließlich der Entschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzender der Schulverbandsversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150€.

(5) Der 1. stellvertretende Schulverbandsvorsteher erhält anlassbezogen bei Verhinderung des Schulverbandsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist. Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für jeden Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des Betrages nach Abs. 4 der Entschädigungssatzung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die monatliche Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorstehers nicht überschreiten.

(6) Der Höchstbetrag für die Verdienstausfallentschädigung gemäß §13 Abs. 1 und 2 EntschVO wird auf 33,00€ je Stunde festgelegt.

(7) Der Stundensatz für Abwesenheitsentschädigung gemäß § 13 Abs. 3 EntschVO wird auf EUR 11,00 festgelegt.

(8) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

(9) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist auf Antrag für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 07.01.2015

Schulverband Nützen-Lentförden

(Norbert Dähling)
Schulverbandsvorsteher